

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN WIRD DAS VORHABEN ZUGELASSEN?

Wenn das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht, hat der Antragsteller einen gesetzlichen Anspruch auf die Genehmigung. Nach § 6 BImSchG ist das der Fall, wenn

1. sichergestellt ist, dass bei Errichtung und Betrieb der Anlage alle Pflichten des BImSchG erfüllt werden, und
2. auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Das bedeutet, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen (z. B. durch Lärm) oder sonstige Gefahren (etwa durch Brände) hervorgerufen werden dürfen. Außerdem muss entsprechend Vorsorge getroffen werden, z. B. durch Begrenzung des Ausstoßes von Luftschadstoffen. Wenn es nötig ist, kann eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen (etwa Auflagen oder Bedingungen) versehen werden, um die Einhaltung von Pflichten des Betreibers sicherzustellen. Entspricht das Vorhaben den rechtlichen Anforderungen nicht und kann deren Einhaltung auch nicht durch Nebenbestimmungen erreicht werden, muss der Genehmigungsantrag abgelehnt werden. Die Genehmigungsbehörde hat keinen Entscheidungsspielraum. Aspekte, die keine gesetzlichen Anforderungen darstellen, dürfen bei der Entscheidung keine Rolle spielen.

WELCHE WIRKUNG HAT DIE ZULASSUNG?

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt viele andere öffentlich-rechtliche Zulassungen ein. Das heißt, dass neben der Genehmigung z. B. keine zusätzliche Baugenehmigung erforderlich ist. Die Voraussetzungen dieser Genehmigungen werden im Verfahren mitgeprüft.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Finden Sie unter <https://rp-darmstadt.hessen.de> > Umwelt und Energie > Lärm, Luft, Strahlen > Genehmigungsverfahren

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

ANSPRECHPERSONEN

STADT DARMSTADT, LANDKREISE BERGSTRASSE, DARMSTADT-DIEBURG, GROSS-GERAU, OFFENBACH UND ODENWALDKREIS

Sibylle Peters · Telefon: 06151 12 3738
Dr. Barbara Korall · Telefon: 06151 12 3759

STÄDTE FRANKFURT AM MAIN UND OFFENBACH AM MAIN, MAIN-KINZIG-KREIS UND WETTERAUKREIS

Harald Schoenfeld · Telefon 069 2714 4910
Fritjof Grimm · Telefon 069 2714 4930
Dagmar Dräger · Telefon 069 2714 4950
Dr. Gerhard Feigl · Telefon 069 2714 4970

STADT WIESBADEN, HOCHTAUNUSKREIS, MAIN-TAUNUS-KREIS UND RHEINGAU-TAUNUS-KREIS

Dr. Andrea Kraatz · Telefon 0611 3309 2402
Stephan Thiele · Telefon 0611 3309 2417



<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Herausgeber und Druck: Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2 | 64283 Darmstadt | Telefon: 06151 12 0

Stand: Juli 2022
Bilder: RP Darmstadt / Adobe Stock

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT



DIE ZULASSUNG KOMPLEXER VORHABEN

Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

A - Z BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ





DIE ZULASSUNG KOMPLEXER VORHABEN

Zulassungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz

WANN WIRD EIN GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH DEM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) DURCHFÜHRT?

Wer Anlagen errichten oder betreiben will, die die Umwelt oder die Nachbarschaft besonders beeinträchtigen können (z. B. durch Lärm, Gerüche oder gefährliche Chemikalien), benötigt eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind, ergibt sich aus der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Darin sind die Anlagen nach ihrer Art (z. B. »Brauereien«) oder ihrem Betriebszweck (z. B. »Anlagen zur Herstellung von Glas«) beschrieben. Oft hängt die Genehmigungsbedürftigkeit von der Größe der Anlage oder von bestimmten Leistungsdaten ab.

Zur »Anlage« gehören dabei alle Einrichtungen, die nötig sind, um den Zweck der Anlage zu erreichen. Auch Nebeneinrichtungen gehören dazu, aber nicht Infrastruktureinrichtungen wie etwa öffentliche Straßen.

Änderungen an genehmigungsbedürftigen Anlagen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können, dürfen nur mit einer entsprechenden Änderungsgenehmigung vorgenommen werden.

Das Verfahren beginnt, wenn ein Antrag auf eine Genehmigung gestellt wird.

WIE LÄUFT DAS VERFAHREN AB?

Dem Antrag müssen Unterlagen beigelegt werden, die das Vorhaben und seine Auswirkungen beschreiben. Das Regierungspräsidium (RP) als Genehmigungsbehörde prüft, ob die Unterlagen vollständig sind und verlangt ggf. Ergänzungen.

Sobald die Unterlagen vollständig sind, fordert das RP alle Fachbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereiche vom Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme auf. Beteiligt werden meist die Bauaufsichtsbehörde sowie die Wasser- und Bodenschutzbehörde. Je nach Art des Vorhabens werden auch die für den Naturschutz, Denkmalschutz und Brandschutz zuständigen Behörden und viele weitere Stellen um eine Stellungnahme gebeten.

Bei bestimmten, besonders bedeutsamen Anlagen wird auch die Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt.

Wenn alle Stellungnahmen und ggf. die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen, entscheidet das RP über den Antrag.

WANN UND WIE WIRD DIE ÖFFENTLICHKEIT INFORMIERT?

Das BImSchG sieht zwei Verfahrensarten vor: Das »förmliche Verfahren« mit Öffentlichkeitsbeteiligung und das »vereinfachte Verfahren« ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Welches Verfahren durchgeführt werden muss, richtet sich wiederum nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Behörde hat dabei keinen Entscheidungsspielraum. Der Antragsteller kann aber freiwillig ein förmliches Verfahren wählen.

Wenn ein förmliches Verfahren durchgeführt wird, wird das Vorhaben im Staatsanzeiger und entweder in örtlichen Tageszeitungen oder auf der Homepage des Regierungspräsidiums veröffentlicht. Die Antragsunterlagen werden dann einen Monat lang zur Einsichtnahme ausgelegt.

WIE KÖNNEN SICH BÜRGERINNEN UND BÜRGER AM VERFAHREN BETEILIGEN?

Im förmlichen Verfahren kann jedermann bis zwei Wochen (in manchen Fällen bis einen Monat) nach dem Ende der Auslegung der Unterlagen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Die Genehmigungsbehörde hat dann die Möglichkeit, diese Einwendungen in einem Erörterungstermin mit dem Antragsteller und den Einwendern zu erörtern.

